

# Die Änderungen der Betriebsrente

Das Wichtigste für Arbeitnehmer in 30 Sekunden.



**30 SEC**

**Besser Barmenia.  
Besser leben.**

Aus Sicht des Gesetzgebers haben zu wenige Menschen in Deutschland eine betriebliche Altersvorsorge (bAV). Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen und Geringverdiener nutzen die Vorteile der Betriebsrente kaum. Das hat sich zum 01.01.2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRStG) geändert.

## Bessere Rahmenbedingungen in der bAV – Kurz und wichtig

<b>Förder- rahmen</b>	Mit Inkrafttreten des BRStG wurde der Förderrahmen von 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze erweitert (§ 3 Nr. 63 EStG). Im Jahr 2019 entspricht das einem Betrag von 6.432 Euro. Der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 EUR pro Jahr ist entfallen. Beiträge zu Gunsten einer Direktversicherung nach „altem Recht“, § 40b EStG a. F., werden von den 8% der BBG abgezogen. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt weiterhin auf 4 % der BBG begrenzt.
<b>Förderbetrag für Einkom- men bis 2.200 EUR</b>	Neu kommt mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRStG) der sogenannte Förderbetrag für Arbeitnehmer mit einem Einkommen von maximal 2.200 Euro brutto im Monat. Arbeitgeber werden vom Staat gefördert, wenn sie diesen Arbeitnehmern einen Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge zahlen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber hierzu eine neue betriebliche Altersvorsorge einrichtet und mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro im Jahr, etwa in eine Direktversicherung, einzahlt. Die staatliche Förderung in Höhe von 30% der oben genannten Arbeitgeberbeiträge soll den Unternehmen einen Anreiz bieten, dem betroffenen Personenkreis eine Betriebsrente anzubieten.
<b>Verpflicht- ende Weiter- gabe der Sozialver- sicherungs- ersparnis</b>	Schließt ein Arbeitnehmer eine Betriebsrente durch Gehaltsumwandlung ab, so muss der Arbeitgeber in Zukunft einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Dies gilt für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2019 und für bestehende Vereinbarungen ab dem 01.01.2022.
<b>Freibetrag in der Grund- sicherung</b>	Eigenvorsorge soll sich in jedem Fall lohnen! Das gilt für Leistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, das heißt aus einer betrieblichen Altersvorsorge, Basisrente oder einem Riester-Vertrag. Bisher wurden diese Leistungen auf die staatlich zugesicherte Mindestvorsorge, auch Grundsicherung genannt, angerechnet. Nun wird ein Freibetrag eingeführt, damit nicht mehr die volle zusätzliche Altersrente angerechnet wird. Zukünftig können Rentner bis zu 212 EUR aus der Betriebsrente zusätzlich zur Grundsicherung behalten.



## Was muss ein Arbeitnehmer tun?

### Grundsätzlich gilt:

- Alle Durchführungswege der bAV bleiben bestehen und können auch weiterhin angeboten werden.
- Bestehende Verträge können von Arbeitnehmern unverändert weitergeführt werden.
- Arbeitnehmer, die bereits jetzt eine Betriebsrente besitzen, profitieren ebenfalls ab dem 01.01.2018 von den Neuerungen.

**Informieren Sie sich frühzeitig über die Änderungen und deren Auswirkungen. Überprüfen Sie Ihre bAV unter anderem auf die Aspekte Arbeitgeberleistungen, Entgeltumwandlung und Zuschüsse.**

### Die Vorteile in der Übersicht:



#### Arbeitgeber-Zuschuss

Künftig sind alle Arbeitgeber verpflichtet, sich beim Sparen für die Betriebsrente i. H. v. mindestens 15 % zu beteiligen.



#### Geringer Aufwand

Heute schon profitieren: Die neue Betriebsrente bietet höhere Steuerfreibeträge – und bei der Sozialversicherung sparen Sie ebenfalls.



#### Pausieren möglich

Keine Nachteile bei längerer Krankheit oder Elternzeit: Beitragsfreie Zeiten können problemlos nachgezahlt werden.



#### Airbag im Alter

Eigenvorsorge soll sich in jedem Fall lohnen! Wer im Alter auf Grundsicherung angewiesen ist, darf bis zu 212 Euro aus der Betriebsrente zusätzlich behalten.



#### Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell („Nahles-Rente“) ergänzt die betriebliche Altersvorsorge. Sie bietet neue Möglichkeiten. Voraussetzung ist ein Tarifvertrag.

## Häufige Fragen von Arbeitnehmern zur Reform der Betriebsrente

### Was ändert sich für mich, wenn ich bereits eine betriebliche Altersvorsorge habe?

Auch Arbeitnehmer, die bereits jetzt eine Betriebsrente aufbauen, profitieren ab dem 1. Januar 2018 von den Änderungen für bestehende Versorgungssysteme. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gilt erst ab 2022 für bestehende Entgeltumwandlung.

### Wie kann ich die neuen Möglichkeiten nutzen?

Über das Angebot der betrieblichen Altersvorsorge entscheidet stets der Arbeitgeber. Als Arbeitnehmer müssen Sie sich deshalb an Ihren Arbeitgeber, an die Personalabteilung oder Ihre Arbeitnehmervertretung wenden.

### Was passiert, wenn man in der Ansparphase lange krank, im Ausland oder in Elternzeit ist?

Wenn Sie in Elternzeit sind oder zum Arbeiten ins Ausland gehen oder als Angestellter in der Ansparphase so lange krank sind, dass Sie deswegen kein Gehalt mehr beziehen und deshalb Ihre Beiträge zur Betriebsrente nicht zahlen können, gibt es nun die Möglichkeit der steuerfreien Nachzahlung.

### Ich bin Arbeitnehmervertreter. Was sollte ich jetzt tun?

Mit den Änderungen bei der Betriebsrente und der Einführung des Sozialpartnermodells ergeben sich völlig neue Möglichkeiten. Was dies für Sie als Arbeitnehmervertreter und Ihr Unternehmen bedeutet, erläutern Ihnen gerne die Außendienstpartner der Barmenia Versicherungen.